OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601236/15/Py/HK

Datum:
Linz, 10. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau A S, M, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28. Dezember 2015, GZ: VerkR96-7364-2014, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2017 samt Verkündung des Erkenntnisses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das behördliche Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in den Spruchpunkten 1. und 2. nach der Wortfolge „Sie haben“ die Wortfolge „mit dem Fahrzeug PKW, RI-x“ eingefügt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenbeitrag von 13 Euro zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2015, GZ: VerkR96-7364-2014, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 76a Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF eine Geldstrafe von 40 Euro (ESF 20 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. i StVO 1960 idgF eine Geldstrafe von 25 Euro (ESF 20 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Sie haben am 03.05.2014 um 18.55 Uhr in der Gemeinde Vöcklabruck auf dem Stadtplatz die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist.

2. Sie haben am 03.05.2014 um 18.55 Uhr in der Gemeinde Vöcklabruck auf Höhe Stadtplatz Nr. x in einer Fußgängerzone gehalten obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund der vorliegenden Aktenunterlagen und des Umstands, dass sich die Beschuldigte im Verfahren nicht gerechtfertigt habe, die Behörde die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen ansieht.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23. März 2016, die von der Beschwerdeführerin zusammengefasst damit begründet wird, dass die erzwungene Lenkerauskunft, im Hinblick darauf, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Bagatelldelikt handelt, nicht verwertet hätte werden dürfen. Sie habe die gegenständliche Verwaltungsübertretung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (geschweige denn mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) begangen. Als sie mit dem gegenständlichen Tatvorwurf erstmals konfrontiert wurde bzw. zum Zeitpunkt der Lenkeranfrage wusste sie nicht mehr bzw. konnte sie nicht eruieren, ob sie selbst den PKW gelenkt bzw. abgestellt hatte, da diesen sowohl sie als auch der befreundete B W des Öfteren verwendet. Sie habe sich vorsichtshalber selbst als Lenkerin bezeichnet, da im Hinblick auf eine Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oö. die Aussicht bestand, dass diese Lenkerauskunft ohnedies nicht verwertet hätte werden dürfen. Es mag durchaus sein, dass die erteilte Lenkerauskunft objektiv richtig ist, die Lenkereigenschaft stehe jedoch mit einer für eine Bestrafung ausreichenden Wahrscheinlichkeit nicht fest. Sofern die Auskunft, den gegenständlichen PKW zu in Rede stehenden Zeit selbst gelenkt bzw. abgestellt zu haben, objektiv falsch ist, hat diesbezüglich die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der nicht gehörigen Auskunftserteilung zu

laufen begonnen. Hätte die Beschwerdeführerin innerhalb dieser Verjährungsfrist darauf hingewiesen, dass die Lenkerauskunft objektiv falsch sein könnte, und hätte sich dies bewahrheitet, hätte sie somit eine Bestrafung wegen nicht gehöriger Auskunftserteilung zu gewärtigen gehabt.

Es wird daher die Durchführung einer Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. und Einvernahme des namhaft gemachten Zeugen, die Behebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

3. Mit Schreiben vom 25. März 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oö. vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. April 2017. Die Beschwerdeführerin ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung nicht erschienen. Als Zeuge wurde der von ihr namhaft gemachte Herr Bernhard Weilharter einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 3. Mai 2014 um 18:55 Uhr hat die Bf den PKW mit dem Kennzeichen RI-x in der Gemeinde Vöcklabruck auf dem Stadtplatz die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist und hat das Fahrzeug auf Höhe Stadtplatz Nr. x in einer Fußgängerzone gehalten, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2017.

In der Verhandlung teilte der von der Bf namhaft gemachte Zeuge mit, dass er sich nicht daran erinnern könne, ob er das Fahrzeug der Bf zum Tatzeitpunkt gelenkt hat oder nicht. Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin gegenüber der Behörde mit E-Mail vom 12. Juni 2014 bekanntgegeben, dass sie selbst das Fahrzeug gelenkt bzw. verwendet und abgestellt hat. Wenn die Bf, die der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fernblieb, nunmehr vorbringt, sie könne sich tatsächlich nicht erinnern, wer das Fahrzeug gelenkt habe und habe sie diese Angaben gegenüber der Behörde nur deshalb gemacht, da sie angenommen habe, diese Auskunft könne im Verfahren nicht verwertet werden, so sieht das Landesverwaltungsgericht Oö. dieses Vorbringen als reine Schutzbehauptung an. Im Übrigen wurden die von der belangten Behörde zu

Spruchpunkt 1. und 2. erhobenen Tatvorwürfe nicht bestritten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oö. der Entscheidung den angeführten Sachverhalt zugrunde legt.

5.1. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 76a Abs. 1 StVO kann die Behörde, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Eisenbahnbehörde anzuhören, wenn auf der betroffenen Straßenstelle oder in dem betroffenen Gebiet Schienenfahrzeuge verkehren. In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. i StVO ist das Halten und das Parken in Fußgängerzonen verboten.
1. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt.
2. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt.
3. Mit Fahrzeugen, die nach § 76a Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, ist das Halten und Parken für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach dem Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Das gegenständliche Beschwerdevorbringen richtet sich gegen die Zulässigkeit der Verwertung der Lenkerauskunft als Beweismittel im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren sowie gegen die Annahme, die Bf habe zum Tatzeitpunkt das verfahrensgegenständliche KFZ gelenkt bzw. in der Fußgängerzone abgestellt. Zu letzterem darf auf die bereits auf die bereits unter

Punkt 4.2. angeführte Beweiswürdigung verwiesen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oö. kommt aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens zum Schluss, dass die Bf – wie sie zudem gegenüber der belangten Behörde zeitnahe zum Vorfall angab – mit dem gegenständlichen Fahrzeug die Fußgängerzone am Stadtplatz in Vöcklabruck befahren bzw. darin gehalten hat. Dass dies tatsächlich nicht der Fall war, wurde auch von dem von der Bf namhaft gemachten Zeugen bei seiner Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. nicht angegeben. Den in weiterer Folge von der Bf vorgebrachten Angaben, sie könne sich nicht erinnern, wird kein Glaube geschenkt und wird daher von ihrer Lenkereigenschaft zum Tatzeitpunkt ausgegangen.

Zur Frage der Zulässigkeit der Verwertung der Lenkerauskunft als Beweismittel im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren kann zunächst auf die Ausführungen im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oö. vom 19. August 2014 zu LVwG-600383 verwiesen werden. In diesem Verfahren hat sich die Bf ebenfalls auf den Rechtsstandpunkt gestellt, dass ihre der Behörde gegenüber erteilte Auskunft über ihre Lenkereigenschaft im Verfahren als Beweismittel nicht herangezogen werden könne. Entgegen dieser Rechtsansicht, welche sich auf vereinzelte Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich bzw. des Landesverwaltungsgerichtes Oö. stützt, ist jedoch die im Verfahren abgegebene Auskunft der Beschwerdeführerin, ihr Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, im gegenständlichen Verfahren sehr wohl als Beweismittel verwertbar.

Dazu wurde bereits auf das Urteil des EGMR vom 29. Juni 2007 in den Fällen O´Halloran und Francis gegen das Vereinte Königreich (Beschwerdenummern 15809/02 und 25624/02) verwiesen. Der Gerichtshof hat im Ergebnis festgehalten, dass der Zwang zur Lenkerbekanntgabe zwar strafrechtlicher Natur ist, sich aber aus der Tatsache ergibt, dass sich jeder Besitzer eines Kraftfahrzeuges (freiwillig) jenen Regeln unterwirft, die in einer Gesellschaft mit dem Besitz eines Kraftfahrzeuges verbunden sind. Wer ein Kraftfahrzeug hält und mit diesem am Verkehr teilnimmt, akzeptiere damit auch bestimmte Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, zu welchen es auch gehöre, die Behörden über die Identität des Fahrers aufzuklären.

In den Fällen Lükov und Spanner (Urteil vom 10. Jänner 2008, Beschwerdenummern 58452/00 und 6192/00) hat der EGMR auch zu der österreichischen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG, bei dem es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt, nicht gegen Art. 6 EMRK verstoße. Zur österreichischen Rechtslage hat sowohl der Verfassungsgerichtshof (vgl. etwa VfGH vom 29. September 1988, G72/88 ua.) als auch der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH vom 26. Mai 2000, Zl. 2000/02/0115 ua.)

festgehalten, dass die Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG keine Verletzung des Art. 6 EMRK bzw. Art. 90 Abs. 2 B-VG bedeutet. Bei der Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG handelt es sich nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes um ein Administrativverfahren und somit um eine vom Vorwurf des Grunddelikts unabhängige (administrative) Maßnahme (VwGH 23. Februar 2000, Zl. 99/03/0314). Der Bestimmung liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 18. November 1992, Zl. 91/03/0294 ua.).

Entgegen den Ausführungen der Bf war daher die von ihr gegenüber der Behörde erteilte Information über ihre Lenkereigenschaft im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens verwertbar und geht das Landesverwaltungsgericht Oö. zudem davon aus, dass diese der Behörde erteilte Auskunft zutreffend war.

Der objektive Tatbestand der von der belangten Behörde erhobenen Tatvorwürfe ist somit als erfüllt zu werten.

5.3. Das Tatfahrzeug PKW RI-x wurde im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnises offenbar irrtümlich nicht angeführt, der Bf jedoch innerhalb der Frist für die Verfolgungsverjährung mit Strafverfügung vom 19. Mai 2014 dessen Verwendung jedoch konkret zur Last gelegt. Dem Landesverwaltungsgericht Oö. war es daher möglich, den Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses aus Anlass der Beschwerde entsprechend zu ergänzen.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgetreten, aus denen sich Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen ergeben würden. Diese sind ihr daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der belangten Behörde verhängten Strafhöhen liegen im untersten Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafausmaßes von 726 Euro, wobei die lange Dauer des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens bereits von der belangten Behörde als Milderungsgrund berücksichtigt wurde. Weitere Milderungsgründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen, weshalb ein Vorgehen nach § 20 VStG ebenso wie eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG mangels Vorliegen der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht in Erwägung zu ziehen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Für das Beschwerdeverfahren sind von der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 13 Euro, das sind 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und nunmehr bestätigten Strafe, zu bezahlen.

I. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da keine Rechtsfragen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny